



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06704**
Datum: 30.08.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: CDU-Fraktion, CDU

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.09.2007	nicht öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zu möglichen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Kleinen Ulrichstraße

Im hinteren Teil der Kleinen Ulrichstraße (ab Ecke Dachritzstraße/Händlerhausgarage) ist verstärkt Autoverkehr mit unangepasster Geschwindigkeit zu beobachten. Im vorderen Teil der Kleinen Ulrichstraße dehnt sich die Außengastronomie bis auf den Straßenraum aus und trägt indirekt zur Verkehrsberuhigung bei. Das scheint viele Autofahrer zu verleiten, nach der eingengten Fahrspur im vorderen Teil, den nicht eingengten hinteren Teil als Strecke zur erhöhten Geschwindigkeitsaufnahme zu benutzen, obwohl auch hier noch ein reger Publikumsverkehr herrscht (Alt-Halle, Lujah, Las Salinas usw.).

Deshalb fragen wir die Stadtverwaltung:

- 1. Sind verkehrsberuhigende bauliche Maßnahmen (Schwellen, Verkehrsinseln usw.) auch im hinteren Teil der Kleinen Ulrichstraße realisierbar?**
- 2. Wenn ja, welche verkehrsberuhigende Maßnahme würde die Stadtverwaltung favorisieren und welche Schritte wären zu deren Umsetzung nötig?**
- 3. Wenn nein, welche Hinderungsgründe liegen vor?**

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung versteht die Anfrage so, dass als „hinterer Teil“ der Kleinen Ulrichstraße der Straßenabschnitt zwischen Kleiner Klausstraße und Dachritzstraße verstanden wird. Dieser Abschnitt unterscheidet sich verkehrlich vom Abschnitt zwischen Dachritzstraße und Moritzburgring wesentlich:

	Kleine Ulrichstraße zwischen Moritzburgring und Dachritzstraße („vorderer Teil“)	Kleine Ulrichstraße zwischen Dachritzstraße und Kleine Klausstraße („hinterer Teil“)
Verkehrliche Funktion des Straßenabschnitts im Straßennetz der Altstadt	Teil der Einfahrbeschränkung Verbot für allg. Kfz-Verkehr, Ausnahmen für Bewohner, Gewerbetreibende, Lieferverkehr, Notverkehre	Zufahrt Tiefgarage uneingeschränkte Nutzung durch Jedermann
Verkehrsrechtliche Definition	Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325 StVO)	Tempo-30-Zone (VZ 274.1-50 StVO)
daraus resultierende maximal zulässige Geschwindigkeit	5 – 7 km/h (Schrittgeschwindigkeit)	30 km/h
Verkehrsführung	Einrichtungsverkehr (außer Radverkehr)	Zweirichtungsverkehr

Wie aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich ist, haben die beiden Abschnitte der Kleinen Ulrichstraße unterschiedliche verkehrliche Funktionen und es gelten auch unterschiedliche verkehrsrechtliche Regelungen, so dass es auch nicht verwundern kann, dass das Verhalten der Kraftfahrer unterschiedlich ist.

Dies steht in Übereinstimmung mit unterschiedlichen Nutzungen der Straßenräume. Während im „vorderen Teil“ Teile der Fahrbahn durch Außengastronomie genutzt werden, ist das im „hinteren Teil“ der Straße nicht der Fall.

Die Stadtverwaltung hält bauliche Maßnahmen im „hinteren Teil“ für nicht sinnvoll. Eine Einengung der Fahrbahn, wie im „vorderen Teil“ scheidet wegen des Zweirichtungsverkehrs in diesem Abschnitt aus. Der Einbau von Schwellen oder Verkehrsinseln, wie in der Frage 1 enthalten, scheidet aus Gestaltungsgründen aus. Hier wurde eine aufwendige Straßenraumsanierung vor einigen Jahren durchgeführt, die den stadtgestalterischen und denkmalpflegerischen Ansprüchen, die in unserer historischen Altstadt von besonderer Bedeutung sind, gerecht wird.

Die Stadtverwaltung wird das Verkehrshalten, der Kraftfahrzeugführer auf der Grundlage der geltenden Regelungen überprüfen.

In einem angrenzenden Abschnitt der Oleariusstraße, zwischen Kleiner Klausstraße und Hackebornstraße wurde in den letzten Wochen den Kraftfahrern die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit angezeigt. Dabei wurde die jeweils gefahrene Geschwindigkeit gemessen und gespeichert. Danach befahren 92% der Kfz den Abschnitt mit Geschwindigkeiten unter 30 km/h und 97,5% unter 35 km/h.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter